



Verkündet am 26.08.2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
Jever
5 C 493/15

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Jever im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzfrist bis zum 01.08.2016
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 1 667,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01. Januar 2015 an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Zahlungsansprüche aus einer behaupteten stillschweigenden Verlängerung eines Werbevertrages betreffend die Werbefläche auf einem ihrer Fahrzeuge für eine zweite fünfjährige Werbeperiode geltend.

Die Klägerin schließt mit sozialen Organisationen wie Kindergärten, Schulen, Lebenshilfeeinrichtungen und ähnlichen Leihverträge über zunächst fünf Jahre mit einer Verlängerung um weitere fünf Jahre, wonach sie ihnen kostenlos Fahrzeuge zur Verfügung stellt, die sie durch auf den Fahrzeugen aufgebrauchte Werbung finanziert, wofür sie mit Sponsoren Werbeverträge abschließt.

Unter dem 13.08.2009 unterzeichnete die Beklagte, die einen Wartungs- und Montagedienst betreibt, einen Werbevertrag mit einer Basislaufzeit von fünf Jahren zu einem Nettopreis für fünf Jahre Werbelaufzeit in Höhe von 1 250,00 €. Unter der Rubrik „Auftragsbedingen“ heißt es in dem Vertrag u. a.:

„Der Gesamtpreis der Werbemaßnahme für die Vertragslaufzeit von fünf Jahren ergibt sich aus der rechtsseitigen Aufstellung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner. Der Vertrag verlängert sich automatisch ohne Neubeauftragung um weitere fünf Jahre, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird ... Die vereinbarte Verlängerung wird vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert ...“

Handschriftlich ist folgender Text hinzugefügt:

„Drei Raten, erste nach Korrektur ... 02. Juli 2010 ... 03. Januar 2011“.

Der Beklagten wurde die erste Rate mit Rechnung vom 27.08.2009 über 495,79 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde ausgeglichen. Im September 2009 erhielt die Beklagte den Korrekturabzug. Mit Schreiben vom 26.01.2010 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass das Fahrzeug, welches zunächst für das „M...“ in S... bestimmt war, nach Schließung dieses Hauses nun für ein anderes Projekt, nämlich die Gemeinde S..., verwendet werde. Die Beklagte glich die vereinbarten drei Raten für den Werbevertrag aus.

Mit Schreiben vom 13.11.2014 teilte die Klägerin der Beklagten unter anderem mit:

„Im Vertrag ist eine Vertragsverlängerung festgehalten. Die zweite Werbeperiode wird jetzt gestartet und sie sind wieder mit dabei. In Anlage erhalten sie die Rechnung über die Vertragsverlängerung, eine Kopie des Vertrages sowie den Korrekturabzug. Die Rechnungsstellung erfolgt analog des Ursprungsvertrages ...“

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 14.11.2014, das sie an einer zweiten Werbeperiode nicht teilnehmen werde. Unter dem 08.12.2014 mahnte die Klägerin die erste Rate für die zweite Werbeperiode über 495,79 € an. Mit Schreiben vom 20.01.2015 teilte die Beklagte daraufhin mit, sie habe einen Vertrag für fünf Jahre unterschrieben. Eine höhere Laufzeit sei für sie zu keiner Zeit in Frage gekommen. Mit weiterer Rechnung vom 10.04.2015 beanspruchte

die Klägerin den Ausgleich auch der beiden weiteren Raten in Höhe von insgesamt 991,72 € und schaltete außerdem ein Inkassounternehmen zur Geltendmachung der Forderung ein.

Die Klägerin verweist hinsichtlich der Verlängerung des Werbevertrages auf die Auftragsbedingungen. Demnach habe die erste Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner begonnen. Vorliegend sei die Übergabe des Fahrzeuges am 14.05.2010 erfolgt, was der Beklagten gemäß Einladungsschreiben (Anlage K11) für die offizielle Fahrzeugübergabe auch mitgeteilt worden sei. Die Beklagte hätte dann bis sechs Monate vor Ablauf der folgenden fünf Jahre kündigen müssen, wenn sie den Vertrag nicht verlängern wollte. Da sie dies nicht getan habe, sei es zu der Vertragsverlängerung gekommen.

Neben den Kosten für die weiteren fünf Jahre der Vertragslaufzeit (1 487,51 €) habe die Beklagte auch Mahnkosten in Höhe von 20,00 € und Inkassokosten in Höhe von 169,50 € auszugleichen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1 667,00 € nebst 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 01. Januar 2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet eine Verlängerung des Vertrages. Auf die Auftragsbedingungen könne sich die Klägerin nicht berufen, da diese völlig unleserlich seien. Außerdem stelle eine fünfjährige Verlängerung des Vertrages eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB dar. Ferner werde bestritten, dass eine Fahrzeugübergabe am 14.05.2010 erfolgt sein soll. Von der Klägerin sei zu keiner Zeit ein solcher Übergabetermin mitgeteilt worden. Es lasse sich damit die Vertragslaufzeit der Werbemaßnahme für die ersten fünf Jahre schon nicht ermitteln.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1 487,72 € gegen die Beklagte aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Werbeflächenmietvertrag für die zweite Fünfjahresperiode beginnend am Mai 2015 (§ 535 Abs. 2 BGB). Der Klägerin stehen außerdem auch Mahn- und Inkassokosten zu.

Die Klägerin hat mit der Anlage K1 eine Ablichtung der von den Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde vom 13.08.2009 über den Werbeflächenmietvertrag vorgelegt, aus der sich die Vereinbarung einer automatischen Vertragsverlängerung um weitere fünf Jahre ergibt, es sei denn, dass der Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der ersten fünf Jahre Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Diese „Auftragsbedingungen“ sind auch durchaus lesbar, wie die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 29.02.2016 vorgelegte weitere Kopie des Werbeflächenvertrages zeigt. Den Vertragstext, der außerdem auch handschriftliche Eintragungen enthält - so unter anderem eine Ratenzahlungsregelung - hat die Beklagte unterzeichnet in Kenntnis des Umstandes, dass zunächst nur eine „Basislaufzeit“ von fünf Jahren angekreuzt wurde und unter den Auftragsbedingungen ausdrücklich weitere Regelungen enthalten sind dazu, wann die Vertragslaufzeit beginnt und dass diese sich bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert. Wenn die ihr per Telefax zugeschickte Ausfertigung des Vertrages tatsächlich nicht lesbar gewesen sein sollte, hätte sie diesen gar nicht unterzeichnen dürfen.

Die in Rede stehende Verlängerungsklausel ist auch wirksam. Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte darauf, dass die Klausel einer AGB-Inhaltskontrolle nicht standhalte.

So ist § 309 Nr. 9 BGB, wonach bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- und Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat, eine Klausel unwirksam ist, die eine länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrages vorsieht, hier gar nicht anwendbar. Denn bei einem Vertrag über die Nutzung einer Werbefläche überwiegt das mietvertragliche Element und auf Mietverträge ist § 309 Nr. 9 BGB nicht anwendbar.

Die Klausel benachteiligt die Beklagte auch nicht unangemessen im Sinne von § 307 BGB. Denn solche Verlängerungsklauseln sind im Geschäftsverkehr nicht unüblich. Als Kaufmann ist es der Beklagten zuzumuten, die Laufzeit der von ihr geschlossenen Verträge zu überwachen und rechtzeitig zu prüfen, ob sie die Verträge kündigen will.

Eine rechtzeitige Kündigung hat die Beklagte hier nicht ausgesprochen.

Auszugehen ist von einem Beginn der ursprünglichen Fünf-Jahres-Laufzeit mit dem 14.05.2010. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt und durch Vorlage des Einladungsschreibens gemäß Anlage K11 auch belegt, dass tatsächlich die offizielle Fahrzeugübergabe am 14.05.2010 durchgeführt wurde. Die Beklagte, die ja eingeräumt hat, dass sie das Fahrzeug mit der Werbeaufschrift hat fahren sehen, hätte unter diesen Umständen konkret darlegen müssen, wann sie das Fahrzeug gesehen hatte und ob dieser Zeitpunkt abweicht von dem von der Klägerin genannten Auslieferungszeit.

Es ist damit von dem Auslieferungszeitpunkt 14.05.2010 auszugehen, so dass die erste Werbeperiode bis zum 14.05.2015 lief. Spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt hätte die Beklagte kündigen müssen. Das hat sie versäumt.

In den Auftragsbedingungen ist außerdem geregelt, dass die erste der drei Raten für den Werbevertrag nach Vorlage des Korrekturabzuges zu zahlen ist. So war es von den Parteien auch nach Vertragsabschluss hinsichtlich der ersten Werbeperiode gehandhabt worden. Es

ist damit nicht zu beanstanden, dass die Klägerin schon mit Schreiben vom 13.11.2014 und damit noch vor Ablauf der ersten Werbepériode einen Hinweis auf die zweite Werbepériode tätigte und die erste Raten nach Vorlage des Korrekturabzuges geltend machte.

Die Beklagte befand sich daher schon zum Zeitpunkt der ersten Mahnung vom 08.12.2014 im Verzug.

Nachdem die Beklagte dann auch die zweite Rechnung vom 10.04.2015 über die zweite und dritte Rate nicht ausgeglichen hatte, war die Klägerin berechtigt, ein Inkassounternehmen zur Durchsetzung der Forderung einzuschalten.

Der Klage ist demnach insgesamt stattzugeben.

Der Zinsanspruch ergibt sich als Verzugsschaden aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Streitwert: 1 667,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg, Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.